



II-6718 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode.

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7193/1-Pr 1/92

2954/AB
1992 -07- 13
zu 2992/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2992/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Srb und FreundInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend ein sehr zweifelhaftes gerichtsmedizinisches Gutachten über einen geistig behinderten Menschen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es rechtlich gedeckt, daß sich das Urteil auf ein einziges gerichtsmedizinisches Gutachten stützt?
Wenn ja, wie stehen Sie zu dieser Vorgangsweise?
2. Ist es rechtlich gedeckt, daß bei der erstinstanzlichen Verhandlung keine Personen, die den Betroffenen seit Jahren kennen und mit ihm arbeiten, als Zeugen geladen wurden?
Wenn ja, wie stehen Sie zu dieser Vorgangsweise?
3. Sind Sie bereit, in den beiden oben genannten Punkten allenfalls eine Gesetzesänderung herbeizuführen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Die Lebenshilfe Österreich fordert seit Jahren für geistig Behinderte Sachverständige mit heil-

- 2 -

pädagogischer Ausbildung. Warum wurde diese Forderung noch immer nicht verwirklicht?

5. Planen Sie, in Zukunft heilpädagogische Sachverständige einzusetzen?
Wenn nein, warum nicht?
6. Welcher Fachrichtung gehört der für das oben genannte Gutachten zuständige Gutachter Klaus Jarosch an?
7. Sind Sie der Meinung, daß dieser Gutachter aufgrund seiner Ausbildung qualifiziert ist, ein derartiges Gutachten zu erstellen?
8. Wie lauten die Qualifikationserfordernisse für die Einstellung von medizinischen Gutachtern im Bereich der Justiz?
9. Sind Sie bereit, Schritte zu setzen, die es in Zukunft unmöglich machen, daß nicht qualifizierte Gutachter im Justizbereich herangezogen werden?
Wenn nein, warum nicht?
10. Durch die Bestellung dieses offensichtlich völlig ungeeigneten und überforderten Gutachters und durch das dadurch entstandene Fehlurteil ist dem obengenannten behinderten Mann ein beträchtlicher Schaden erwachsen. Sind Sie bereit, sich für eine angemessene Schadenswiedergutmachung einzusetzen?
Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 3 -

Zu 1 bis 3:

§ 429 Abs. 2 Z 2 StPO schreibt im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB vor, daß der Betroffene mindestens durch einen Sachverständigen aus dem Gebiet der Psychiatrie zu untersuchen ist. Die in diesem Verfahren gleichfalls geltenden allgemeinen Regeln über den Sachverständigenbeweis sehen darüber hinaus vor, daß zwei Sachverständige (nur) dann beizuziehen sind, wenn das wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung von vornherein erforderlich ist (§ 118 Abs. 2 StPO), und daß in anderen Fällen - unter bestimmten Voraussetzungen - zusätzlich das Gutachten eines anderen oder zweier anderer Sachverständiger einzuholen ist (§ 126 Abs. 1 StPO). Handelt es sich bei den Sachverständigen um Ärzte oder Chemiker, kann in solchen Fällen das Gutachten der medizinischen Fakultät einer österreichischen Universität eingeholt werden (§ 126 Abs. 2 StPO). § 134 StPO schließlich verlangt ausdrücklich, daß die Untersuchung des Geistes- oder Gemütszustandes des Beschuldigten durch einen oder nötigenfalls zwei Ärzte zu veranlassen ist, wenn Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten entstehen.

Das Gesetz schreibt im Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB also die Beiziehung eines Sachverständigen als Mindeststandard vor und regelt darüber hinaus, unter welchen allgemein umschriebenen Umständen ein oder mehrere weitere Sachverständige beizuziehen sind, allenfalls sogar ein sogenanntes Fakultätsgutachten einzuholen ist. In welchem Ausmaß von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, ist vom unabhängigen Gericht nach den Erfordernissen des einzelnen Falles zu entscheiden. Dies

- 4 -

gilt in gleicher Weise für die Frage, in welchem Ausmaß und Umfang Zeugen zu hören sind.

Ob eine (entscheidungsrelevante) Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung (§ 258 Abs. 2 StPO). Begründet das Gericht seine Entscheidung mangelhaft oder weist es wesentliche Beweisanträge der Parteien ab, kann dies im Rechtsmittelweg bekämpft werden, was im Anlaßfall übrigens auch geschehen ist.

Ich sehe derzeit keine Veranlassung dafür, im vorliegenden Zusammenhang eine Gesetzesänderung vorzuschlagen. Es wäre auch legislativ kaum in befriedigender Weise zu bewältigen, für jeden denkbaren Einzelfall vorzuschreiben, welche Beweisthemen zu relevieren und welche Beweise zu diesen Themen durchzuführen sind. Das muß grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen und der freien richterlichen Beweiswürdigung sowie - in bestimmtem Umfang - deren Überprüfung durch die Rechtsmittelinstanzen vorbehalten bleiben.

Zu 4 und 5:

Zunächst weise ich darauf hin, daß in den geltenden Sachverständigenlisten ohnedies ein Fachgebiet Heilpädagogik vorgesehen ist und beispielsweise in der vom Landesgericht Linz geführten Sachverständigenliste auch mehrere Sachverständige für dieses Fachgebiet eingetragen sind. Im übrigen ist die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für ihre Tätigkeit vor Gerichten und ihre Erfassung in den Listen nach dem Bundesgesetz vom 19.2.1975, BGBl.137, über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und

- 5 -

Dolmetscher (im folgenden SDG) nur ein Hilfsmittel für die Gerichte bei der Auswahl eines geeigneten Sachverständigen. Die Bestellung des Sachverständigen im Einzelfall ist eine Aufgabe der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte.

Zu 6:

Der in der Anfrage genannte Gutachter ist in der Sachverständigenliste des Landesgerichtes Linz für die Fachgebiete gerichtliche Medizin, Nerven- und Geisteskrankheiten und Serologie eingetragen.

Zu 7:

Nach den im Eintragungsverfahren für das Fachgebiet der forensischen Psychiatrie 1956 vorgelegten Unterlagen über die Ausbildung des genannten Sachverständigen hat dieser das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erworben und eine Zusatzprüfung, die auch das Fachgebiet der forensischen Psychiatrie umfaßt, abgelegt. Weiters konnte er praktische Erfahrungen im Bereich der Neurologie und Psychiatrie sowie der Neurochirurgie nachweisen. Auch die OÖ Ärztekammer und die OÖ Landesregierung befürworteten die Eintragung. Der Genannte ist nunmehr jahrzehntelang als Sachverständiger in seinen Fachgebieten tätig. Für eine Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger (§ 10 SDG) besteht daher kein Anlaß.

Zu 8:

Nach § 2 Abs. 2 SDG bestehen neben den allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen noch die Voraussetzungen der Sachkunde (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit.a SDG) und einer fünfjährigen, möglichst beruflichen Tätigkeit in verantwortlicher Stellung auf dem bestimmten oder einem verwandten Fachgebiet

- 6 -

unmittelbar vor der Eintragung (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit.b SDG).

Zu 9:

Zur Beantwortung dieses Punktes ist auf die Ausführungen zur Frage 8 zu verweisen sowie weiters darauf, daß nach § 10 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Z 1 SDG der Präsident des Gerichtshofs erster Instanz die Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger durch Bescheid entziehen kann, etwa wenn die Voraussetzung der Sachkunde oder der körperlichen und geistigen Eignung wegfällt.

Zu 10:

Zur Frage der Eignung des beigezogenen Sachverständigen darf auf die Antwort zu 7 der Anfrage hingewiesen werden. Im übrigen wird zunächst das Oberlandesgericht Linz im Rahmen des anhängigen Berufungsverfahrens darüber zu entscheiden haben, inwieweit das erstinstanzliche Urteil mit einem Mangel behaftet ist. Derzeit stellt sich daher die Frage der Schadensgutmachung nicht.

10. Juli 1992

Friedrich Linz